

Zahl: A 202/01/2014.001/015

G E S C H Ä F T S V E R T E I L U N G

des

Landesverwaltungsgerichts Burgenland

ab 24. Mai 2017

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Burgenland hat in der Sitzung vom 23.5.2017 gemäß § 7 Abs 2 Z 1 des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl. Nr. 44/2013, nachstehende Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Burgenland beschlossen:

I. EINZELRICHTER

1. Strafsachen nach folgenden Gesetzen: Straßenverkehrsordnung 1960 und Kraftfahrgesetz (wenn nicht I.3 oder 4 zutrifft), § 30 Abs. 1 Z. 4 iVm § 14 und § 16 Abs. 1 Z. 4 Immissionsschutzgesetz - Luft, Tiertransportgesetze, Eisenbahnkreuzungsverordnung, Bundesstraßen-Mautgesetz 2002; Eisenbahn-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Kurzparkzonenengebührengesetz, Containersicherheitsgesetz; AETR, Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 561/2006 iVm dem Kraftfahrgesetz und dem Arbeitszeitgesetz; samt Durchführungsverordnungen, wenn der Name des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren:

mit den Buchstaben **A und B, G bis I** beginnt:

Einzelrichter:	Dr. Ruth Zechmeister
Erster Vertreter:	Mag. Jutta Luntzer
Zweiter Vertreter:	Mag. Elisabeth Bauer

mit den Buchstaben **C bis F, R und S** beginnt:

Einzelrichter: **Mag. Jutta Luntzer**
Erster Vertreter: Mag. Elisabeth Bauer
Zweiter Vertreter: Mag. Erhard Aminger

mit den Buchstaben **J bis L, T bis Z** beginnt:

Einzelrichter: **Mag. Elisabeth Bauer**
Erster Vertreter: Mag. Erhard Aminger
Zweiter Vertreter: Dr. Ruth Zechmeister

mit den Buchstaben **M bis Q** beginnt:

Einzelrichter: **Mag. Erhard Aminger**
Erster Vertreter: Dr. Ruth Zechmeister
Zweiter Vertreter: Mag. Jutta Luntzer

2. Beschwerden nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG (Maßnahmenbeschwerden) und Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG (Verhaltensbeschwerden) in allen Verwaltungsangelegenheiten (wenn diese Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich anderes bestimmt); Angelegenheiten nach dem Bgld. Jagd- und Fischereigesetz und nach dienst-, disziplinar-, gehalts- und besoldungsrechtlichen Vorschriften:

Einzelrichter: **Mag. Manfred Grauszer**
Erster Vertreter: Mag. Johann Muskovich
Zweiter Vertreter: Mag. Erhard Aminger

3. Strafsachen nach § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO 1960 und Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Führerscheingesetz, Flurverfassungs-Landesgesetz, Landwirtschaftliches Bringungsrecht 1949; Bgld. Landarbeitsordnung 1997; Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungs-, Bäckereiarbeiter-, Heimarbeiter-, Mutterschutz-, ArbeitnehmerInnenschutz-, Arbeitsinspektions-, Arbeitsruhe- und dem Arbeitszeitgesetz (wenn nicht I.1. zutrifft), Krankenanstalten - Arbeitszeitgesetz und sonstige arbeitszeit- oder arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften:

Einzelrichter: **Mag. Eveline Obrist**
Erster Vertreter: Dr. Ruth Zechmeister
Zweiter Vertreter: Mag. Erhard Aminger

4. Strafsachen nach § 103 Abs. 2 KFG:

Einzelrichter: **Mag. Elisabeth Bauer**
Erster Vertreter: Mag. Johann Muskovich
Zweiter Vertreter: Mag. Erhard Aminger

5. Angelegenheiten nach dem Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetz:

Einzelrichter: **Dr. Martina Handl-Thaller**
Erster Vertreter: Dr. Thomas Giefing
Zweiter Vertreter: Mag. Eveline Obrist

6. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: GGBG/ADR; Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz; Ärzte-, Tierärzte-, Zahnärzte-, Gesundheits- und Krankenpflege-, Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-, Hebammen- und MTD-Gesetz, Ziviltechniker- und Ingenieurgesetz, Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung und anderen Berufsordnungen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird; Universitäts- und dem Studiengesetz, Berufsausbildungsgesetze; Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel, Artenhandelsgesetz, Gesetz zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzabkommens; Biozid-, Gentechnik-, Tierseuchen-, Tiergesundheits-, Tierschutz-, Tierzucht-, Bienenzucht-, Tierversuchs-, Tiermaterialien-, Tierarzneimittelkontroll-, IBR/IPV-, Futtermittel-, Biozid-Produkte und Rinderleukosegesetz; Bundesgesetz über das In-Verkehrbringen von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind; Tabakgesetz; Dienstleistungs- und E-Commerz-Gesetz; Maß- und Eichgesetz; Strafsachen nach dem Güterbeförderungs- und Gelegenheitsverkehrsgesetz 1995, Kraftfahrlinien- und dem ASOR-Durchführungsgesetz und Betriebsordnung für den nicht-linienmäßigen Personenverkehr:

Einzelrichter: **Mag. Elisabeth Bauer**
Erster Vertreter: Mag. Gerald Leitner
Zweiter Vertreter: Mag. Jutta Luntzer

7. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Fremdenpolizeigesetz 2005, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz 2005, Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 und Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz (einschließlich Maßnahmen- und Verhaltensbeschwerden in den vorgenannten Angelegenheiten); Sicherheitspolizei-, Polizeibefugnis-, Entschädigungs-, Militärbefugnis-, Vereins-, Versammlungs-, Waffen-, Waffengebrauchs-, Medien-, Pyrotechnik-, Schieß- und Sprengmittelgesetz, Landespolizeistrafgesetz, Staatsbürgerschafts-, Abzeichen-, Wappen-, Melde-, Pornographie-, Geschlechtskrankheiten-, Sperrgebiets-, Wehr-, Zivildienst-, Pass-, Grenzkontrollgesetz; Jugendschutzgesetz; Einführungsgesetz zu den

Verwaltungsverfahrensgesetzen; Suchtmittelgesetz; alle Angelegenheiten der Verwaltungsvollstreckung; administrativrechtliche Angelegenheiten nach den in I.1. genannten Gesetzen (außer dem Immissionsschutzgesetz-Luft und dem Eisenbahngesetz); Beschwerden betreffend Ordnungs- und Mutwilensstrafen nach dem AVG:

Einzelrichter: **Mag. Erhard Aminger**
Erster Vertreter: Mag. Elisabeth Bauer
Zweiter Vertreter: Mag. Johann Muskovich

8. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Produktsicherheits-, Vermarktungsnormen-, Preis-, Preisauszeichnungs-, Marktordnungs-, Viehwirtschafts-, Fleischuntersuchungs- und Lebensmittelgesetz [einschließlich VO(EG)834/2007], Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz; Lebensmittelkontrollgebührengesetz; Bundesstatistikgesetz, Handelsstatistisches Gesetz und andere Gesetze mit statistikrechtlichen Vorschriften; Abfallwirtschaftsgesetze (einschließlich Abfallbehandlungsbeiträge), Altlastensanierungsgesetz; Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007; Bundes-Umwelthaftungsgesetz und Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz, Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II – Betriebe- und Umweltinformationsgesetz und Umweltinformationsgesetz des Bundes (einschließlich Maßnahmen- und Verhaltensbeschwerden); Wein-, Weinbau-, Bodenschutz-, Feldschutz- und Pflanzenschutzmittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz des Bundes und Burgenlands (einschließlich Kostenbeiträge nach der Bgld. Stare-Vertriebungs-Verordnung); Chemikalien-, Düngemittel- und Saatgutgesetz, Bgld. Gentechnik-Vorsorgegesetz; Forstgesetz; Gesetz über die Aufforstung von Nichtwaldflächen und Gesetz über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken; UWG 1984 und nach allen in I. nicht ausdrücklich angeführten Bundes- und Landesgesetzen; Kostenersätze nach § 2 Abs 3 Glücksspielgesetz; Ordnungsstrafen nach der Bgld. Gemeindeordnung, Verwaltungsstrafen wegen Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung:

Einzelrichter: **Dr. Thomas Giefing**
Erster Vertreter: Dr. Ruth Zechmeister
Zweiter Vertreter: Mag. Elisabeth Bauer

9. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, Insolvenz-Entgeltsicherungs-, Arbeitslosenversicherungsgesetz, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und sonstige Gesetze mit arbeits-, sozialrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (wenn diese Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich anderes bestimmt); Jugendwohlfahrtsgesetz; Elternunterhalts-Gesetz; Apothekengesetz:

Einzelrichter: **Dr. Ruth Zechmeister**
Erster Vertreter: Dr. Thomas Giefing
Zweiter Vertreter: Mag. Elisabeth Bauer

10. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Gemeindesani­täts- und Rettungs­gesetz; Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Mate­rialien, Immissionsschutzgesetz-Luft (wenn nicht I.1. zutrifft), Luftreinhalte­gesetz für Kesselanlagen, Bundes-Luftreinhaltegesetz, Emissionszertifikate­gesetz; Epidemie-, Tuberkulose-, Arzneimittel- und Arzneiwareneinfuhr-, Blutsicherheits-, Medizinprodukte-, Rezeptpflicht- und Gewebesicherheitsge­setz; Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz:

Einzelrichter: **Dr. Martina Handl-Thaller**
Erster Vertreter: Mag. Elisabeth Bauer
Zweiter Vertreter: Mag. Erhard Aminger

11. Beschwerden in Angelegenheiten des Bgld. Natur- und Landschaftspfle­gegesetzes, des Bgld. Baugesetzes 1997, Bgld. Kanalanschlussgesetz; des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes und wegen Bewilligungen für Einkaufszentren nach dem Bgld. Raumplanungsgesetz; Bgld. Buschen­chankgesetz; Güterbeförderungsgesetz und Gelegenheitsverkehrsgesetz 1995, Kraftfahr­linien- und ASOR Durchführungsgesetz und Betriebsordnung für den nicht-linienmäßigen Personenverkehr (wenn nicht I.6.zutrifft); Ge­setz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland; Kesselgesetz; Bauarbeitenkoordinationsgesetz; Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagen­gesetz; Bgld. Kehrgesetz; Denkmalschutzgesetz; Bgld. Veranstaltungsgesetz (außer betreffend Glücksspielautomaten):

11.1. wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz im Verwaltungsbe­zirk Eisenstadt-Umgebung oder den Freistädten Eisenstadt oder Rust hat:

Einzelrichter: **Mag. Johann Muskovich**
Zweiter Vertreter: Mag. Jutta Luntzer
Erster Vertreter: Mag. Gerald Leitner

11.2. wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz in den Verwaltungs­bezirken Neusiedl am See oder Mattersburg hat:

Einzelrichter: **Mag. Gerald Leitner**
Erster Vertreter: Mag. Jutta Luntzer
Zweiter Vertreter: Mag. Johann Muskovich

11.3. wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz in den Verwaltungs­bezirken Oberpullendorf, Oberwart, Güssing oder Jennersdorf hat:

Einzelrichter: **Mag. Jutta Luntzer**
Erster Vertreter: Mag. Johann Muskovich
Zweiter Vertreter: Mag. Gerald Leitner

11.4. Davon abweichend gilt Punkt 12 dieser Geschäftsverteilung, wenn eine Beschwerde in einer Angelegenheit nach der Gewerbeordnung betreffend dasselbe Projekt/dieselbe Maßnahme gleichzeitig anhängig wird.

12. Beschwerden in Angelegenheiten folgender Gesetze:

Wasserrechtsgesetz 1959; Gewerbeordnung 1994; Mineralrohstoffgesetz

12.1. wenn die belangte Behörde ihren Sitz in den Verwaltungsbezirken Neusiedl am See oder Mattersburg hat:

Einzelrichter:	Mag. Gerald Leitner
Erster Vertreter:	Mag. Jutta Luntzer
Zweiter Vertreter:	Mag. Johann Muskovich

12.2. wenn eine andere Verwaltungsbehörde belangt ist:

Einzelrichter:	Mag. Jutta Luntzer
Erster Vertreter:	Mag. Gerald Leitner
Zweiter Vertreter:	Mag. Johann Muskovich

13. Angelegenheiten nach dem Eisenbahngesetz, dem Eisenbahnenteignungsgesetz (auch in Verbindung mit anderen Gesetzen); dem Bgld. Kindergarten-, Altenwohn- und Pflegeheim-, Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, dem Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz; den §§ 31 und 40 des Bgld. Pflichtschulgesetzes 1995, dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, dem Bgld. Krankenanstaltengesetz 2000 und dem Bgld. Heilvorkommen- und Kurortegesetz; dem Strahlenschutz- und Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz; dem Ökostromgesetz:

Einzelrichter:	Mag. Jutta Luntzer
Erster Vertreter:	Mag. Gerald Leitner
Zweiter Vertreter:	Mag. Johann Muskovich

14. Angelegenheiten nach dem Ausländerbeschäftigungs-, Arbeitskräfteüberlassungs-, Dienstleistungsscheck-, Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz:

Einzelrichter:	Dr. Ruth Zechmeister
Erster Vertreter:	Mag. Elisabeth Bauer
Zweiter Vertreter:	Dr. Martina Handl-Thaller

15. Beschwerden nach dem Glücksspielgesetz und dem Bgld. Veranstaltungsgesetz (soweit sie Glücksspielautomaten betreffen):

15.1. wenn die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Oberpullendorf oder Oberwart belangt ist:

Einzelrichter: **Mag. Erhard Aminger**
Erster Vertreter: Dr. Thomas Giefing
Zweiter Vertreter: Dr. Handl-Thaller

15.2. wenn eine andere Verwaltungsbehörde belangt ist:

Einzelrichter: **Dr. Thomas Giefing**
Erster Vertreter: Mag. Erhard Aminger
Zweiter Vertreter: Dr. Handl-Thaller

16. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Starkstromwegegesetz, Elektrizitätswesengesetz, Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz; Bgld. Raumplanungsgesetz (wenn nicht I.11. zutrifft); Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz, Bundesstraßengesetz, Burgenländisches Straßengesetz 2005; Gassicherheitsgesetz; Bgld. Gasgesetz, Straßentunnel-Sicherheitsgesetz:

Einzelrichter: **Mag. Gerald Leitner**
Erster Vertreter: Mag. Erhard Aminger
Zweiter Vertreter: Dr. Thomas Giefing

17. Angelegenheiten folgender Gesetze: Gemeindeverbandsgesetz, EVTZ-Gesetz; Geodateninfrastrukturgesetz; Namensänderungsgesetz, Vermessungsgesetz, Datenschutzgesetz des Bundes und des Burgenlandes; Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz; Fernmelde- und Telekommunikationsgesetze; Rechtsanwalts- und Notariatsordnung, Ziviltechniker-, Zahnärztl- und Apothekerkammergesetz; HochschulInnen- und Hochschüler-schaftsgesetz; Vollstreckungen nach dem VStG; Sozialhilfegesetz, Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz; Angelegenheiten des Bgld. AISG; Maßnahmen - und Verhaltensbeschwerden nach KFG, FSG und betreffend Gemeindeorgane:

Einzelrichter: **Mag. Johann Muskovich**
Erster Vertreter: Mag. Erhard Aminger
Zweiter Vertreter: Dr. Thomas Giefing

18. Angelegenheiten nach dem Pflichtschulgesetz 1995 (wenn nicht I.13. zutrifft), Schulpflichtgesetz 1985, Privatschulgesetz, Schülerbeihilfengesetz 1983, Schulunterrichtsgesetze, Schulzeitgesetz und sonstigen schulrechtlichen Vorschriften; Kommunalsteuergesetz, Tourismusgesetz, Feuerwehrgesetz 1994, Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsgebühr durch die Gemeinden; Grundsteuerbefreiungsgesetz, Hundeabgabengesetz; Lustbarkeitsabgabengesetz; Kulturförderungsbeitragsgesetz;

Angelegenheiten betreffend Abgaben, Gebühren, Beiträge, Kostenersätze oder Kostenbeiträge nach allen anderen Bundes- und Landesgesetzen (einschließlich Berufsordnungen), wenn diese Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich anderes bestimmt:

18.1. wenn die Verwaltungsbehörde ihren Sitz in den Verwaltungsbezirken Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung oder in den Freistädten Eisenstadt oder Rust hat:

Einzelrichter:	Dr. Martina Handl-Thaller
Erster Vertreter:	Dr. Ruth Zechmeister
Zweiter Vertreter:	Mag. Jutta Luntzer

18.2. wenn eine andere Verwaltungsbehörde belangt ist:

Einzelrichter:	Dr. Ruth Zechmeister
Erster Vertreter:	Dr. Martina Handl-Thaller
Zweiter Vertreter:	Mag. Jutta Luntzer

19. Angelegenheiten nach dem Kanalabgabengesetz und betreffend Kanalbenützungsgebühren:

19.1. wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz im Verwaltungsbezirk Neusiedl am See hat:

Einzelrichter:	Mag. Manfred Grauszer
Erster Vertreter:	Dr. Martina Handl-Thaller
Zweiter Vertreter:	Mag. Jutta Luntzer

19.2. wenn eine andere Verwaltungsbehörde belangt ist:

Einzelrichter:	Dr. Martina Handl-Thaller
Erster Vertreter:	Mag. Manfred Grauszer
Zweiter Vertreter:	Mag. Jutta Luntzer

20. Angelegenheiten der Wahlordnungen und Wählerevidenzvorschriften:

20.1. wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz im Verwaltungsbezirk Neusiedl am See hat:

Einzelrichter: **Mag. Eveline Obrist**
Erster Vertreter: Mag. Gerald Leitner
Zweiter Vertreter: Dr. Ruth Zechmeister

20.2. wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz im Verwaltungsbezirk Eisenstadt-Umgebung oder den Freistädten Eisenstadt oder Rust hat:

Einzelrichter: **Mag. Gerald Leitner**
Erster Vertreter: Dr. Ruth Zechmeister
Zweiter Vertreter: Mag. Jutta Luntzer

20.3. wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz in den Verwaltungsbezirken Mattersburg oder Güssing hat:

Einzelrichter: **Dr. Ruth Zechmeister**
Erster Vertreter: Mag. Jutta Luntzer
Zweiter Vertreter: Mag. Johann Muskovich

20.4. wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz im Verwaltungsbezirk Oberwart hat:

Einzelrichter: **Mag. Johann Muskovich**
Erster Vertreter: Dr. Ruth Zechmeister
Zweiter Vertreter: Mag. Eveline Obrist

20.5. wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz in den Verwaltungsbezirken Oberpullendorf oder Jennersdorf hat:

Einzelrichter: **Mag. Jutta Luntzer**
Erster Vertreter: Mag. Eveline Obrist
Zweiter Vertreter: Mag. Gerald Leitner

Überlaufregelung:

Wenn bei einem Richter aus Anlass ein und derselben Wahl oder Abstimmung mehr als 20 Rechtsmittel anfallen, so sind die Fälle 21 bis 40 seinem ersten Vertreter und die Fälle 41 bis 60 seinem zweiten Vertreter zuzuweisen bis die genannten Richter maximal 20 Fälle (eigene und fremde) belasten. Ist diese Überlaufregelung erschöpft, so sind die jeweils nächsten 20 Fälle auf die Richter in der Reihenfolge Dr. Giefing und Mag. Grauszer aufzuteilen. Maßgebend für die Reihenfolge ist der Tag des Einlangens beim LVwG, bei

gleichem Tag der Familienname des Rechtsmittelwerbers in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge und dann das Alter beginnend mit dem Ältesten.

II. SENATE

Senat 1: Vergaberechtsschutz:

Senatsvorsitzender:	Dr. Thomas Giefing
Vertreter:	Mag. Eveline Obrist
Berichterstatter:	Dr. Martina Handl-Thaller
Vertreter:	Mag. Eveline Obrist
Weiteres Mitglied:	Mag. Eveline Obrist
Vertreter:	Dr. Ruth Zechmeister

Senat 2: Dienst- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten:

Senatsvorsitzender:	Mag. Manfred Grauszer
Erster Vertreter:	Dr. Thomas Giefing
Berichterstatter:	Mag. Johann Muskovich
Vertreter:	Mag. Gerald Leitner

Laienrichter Dienstgeber:	Dr. Josef Hochwarter
Erster Ersatzrichter:	Mag. Klaus Trummer
Zweiter Ersatzrichter:	Mag. Elke Edelbauer
Laienrichter Dienstnehmer:	Mag. Birgit Martinek
Erster Ersatzrichter:	Mag. Ursula Korner
Zweiter Ersatzrichter:	MMag. Gerald Kögl

III. ALLGEMEINES

1. Die Zuständigkeit für eine angeführte Verwaltungsangelegenheit umfasst auch aufsichtsbehördliche Bescheide und Strafsachen in solchen Angelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Säumnisbeschwerden sind von jenem Richter zu behandeln, der über eine Bescheidbeschwerde zu erkennen hätte.

2. Die Zuständigkeitsverteilung gilt auch für Angelegenheiten, die in Durchführungsverordnungen zu den jeweiligen Materiengesetzen geregelt sind.
3. Richtet sich die Zuständigkeit einer Rechtssache nach dem Namen des Beschwerdeführers, so ist bei physischen Personen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens maßgeblich. Vorworte oder Vorsilben, die auf ein Abstammungs- oder Herkunftsverhältnis hinweisen, gleichgültig welcher Sprache diese auch sein mögen, bleiben außer Betracht. Ist der Beschwerdeführer keine physische Person, so richtet sich die nach dem Namen geregelte Zuständigkeit nach der Bezeichnung (allenfalls Gesamtbezeichnung) oder dem Firmenwortlaut. Enthalten diese Bezeichnung oder der Firmenwortlaut den Namen von physischen Personen, so ist entsprechend dem ersten Satz vom erstgenannten Familiennamen auszugehen.
4. Für Verfahrensangelegenheiten (einschließlich Kosten, Barauslagen und Verwaltungsabgaben) gilt die in der Hauptsache bestehende Zuständigkeit. Diese Regelung ist auch für Verfahrensangelegenheiten und Verfahrenshilfsangelegenheiten vor dem Landesverwaltungsgericht anzuwenden. Ist über eine Beschwerde gegen einen Bescheid nach dem ersten Satz zu entscheiden, der auf einen Strafbescheid gründet, in dem mehrere Strafen nach verschiedenen Verwaltungsmaterien ausgesprochen wurden, so ist zur Entscheidung jener Richter zuständig, der nach dieser Geschäftsverteilung für die im Strafbescheid erstgenannte Verwaltungsmaterie zuständig ist.
5. Verfügungen der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts sind jenem Einzelrichter/dem Berichterstatter jenes Senats zuzuteilen, bei dem die Rechtssache im Zeitpunkt der Entscheidung anhängig war. Danach bestimmt sich auch die Zuständigkeit, wenn aufgrund einer Entscheidung eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechts das Landesverwaltungsgericht neuerlich entscheiden muss. Wenn ein danach zuständiger Richter nicht mehr dem Landesverwaltungsgericht angehört, ist diese Geschäftsverteilung maßgebend, die auch für die Vertretung von Senatsmitgliedern gilt.
6. Verhinderte Richter werden durch die in den Abschnitten I. und II. genannten Richter vertreten. Ist die Reihe der dort namentlich angeführten Vertreter erschöpft, treten die nicht als Vertreter angeführten Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts in alphabetischer aufsteigender Reihenfolge mit der Maßgabe in die Vertretung ein, dass Präsident Mag. Manfred Grauszer als Letzter in der Reihe anzusehen ist.
7. Wenn ein Beschwerdeführer/Antragsteller seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in der Gemeinde Loipersbach hat, so tritt an die Stelle von Mag. Erhard Aminger sein jeweiliger Vertreter nach dieser Geschäftsverteilung. Dies gilt auch für Angelegenheiten eines Unternehmens mit einem Standort in dieser Gemeinde.

8. Die nach der bisherigen Geschäftsverteilung zugewiesenen Rechtssachen verbleiben beim jeweiligen Einzelmitglied oder beim jeweiligen Senat.

9. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsverteilung tritt mit **24.5.2017** in Kraft.

DER PRÄSIDENT:

Mag. G r a u s z e r